



Main-Tauber-Kreis.de

Wir sind für Sie da.

Offenes Verfahren

Vertragsunterlage

Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen

**Rahmenvereinbarung über den Bezug von
Microsoft-Lizenzen einschließlich
Beratungs- und Unterstützungsleistungen**

Tauberbischofsheim, 15.09.2026

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	2 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Vertragsunterlage	5
2.1	Vertragsbestandteile	5
2.2	Vertragspartner	5
2.3	Rahmenvereinbarung	5
2.4	Bezugsberechtigte	6
2.5	Leistungsgegenstand	6
2.6	Auftragsverarbeitung	6
2.7	Verschwiegenheit /Vertraulichkeit	6
2.8	Personal	7
2.9	Abnahmemengen:	7
2.9.1	Mindestabnahmemenge	9
2.9.2	Geschätzte Abnahmemenge	9
2.9.3	Optionale Höchstmenge	9
2.10	Einzelabruf	9
2.11	Preise	9
2.12	Rechnungsstellung an den Auftraggeber	10
2.13	Preisanpassungen	10
2.14	Ansprechpartner	11
2.15	Außerordentliche Kündigung	12
2.16	Optionen	13
3	Leistungsbeschreibung	14
3.1	Anforderungen an die Lizenzen und die dazugehörige Betreuung durch den Auftragnehmer	14
3.1.1	Angaben zur Infrastruktur des Auftraggebers	14
3.1.2	Bezugsmodell Select Plus - weitere Microsoft-Produkte und Azure Services	15
3.1.3	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Abgrenzungen	15
3.1.4	Lieferzeitpunkt der Lizenzen	15
3.1.5	Originalware der Hersteller	16
3.1.6	Abwicklung der Lizenzbestellungen	16

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	3 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

3.1.7	Bereitstellung von Unterstützungsleistungen beim Einsatz der Lizenzen	16
3.1.8	Lizenzmanagement	16
3.1.9	Lizenzberatung und Beratung zu Microsoft-Vertrags- und Bezugsmodellen	17
3.1.10	Informationsleistungen	18
3.2	Anforderungen an die separat zu beauftragenden Dienstleistungen.....	19
3.2.1	Defensive Audits durch den Auftragnehmer (Präventive Lizenz- und Compliance- Prüfung)	19
3.2.2	Beratungsleistung zur Auditunterstützung	19
3.2.3	Informationsveranstaltungen.....	20
3.2.4	Sonstige Beratungsleistungen	20
3.3	Handelspartnerwechsel und Übernahmephase	21
3.4	Abrufverfahren, Raten und Renewal	21
3.5	Vertriebsautorisierungen	22
3.6	Vertragsende und Übergabe	22

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	4 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

1 Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vergabeunterlagen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	5 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

2 Vertragsunterlage

2.1 Vertragsbestandteile

Im Fall des Zuschlags werden die folgenden Dokumente Bestandteile des Vertrages:

- ⇒ die bei dem jeweiligen Einzelabruf relevanten wirksam einbezogenen Microsoft-Nutzungs-, Lizenz- und Bezugsbedingungen, insbesondere für CSP und Select Plus BMI
- ⇒ die Vergabeunterlagen, bestehend aus den Verfahrens- und Vertragsunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen sowie der im Vergabeverfahren veröffentlichten Änderungen und Klarstellungen
- ⇒ der jeweilige Einzelabruf und das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers
- ⇒ die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.2 Vertragspartner

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis sind unter <https://www.main-tauber-kreis.de> einzusehen.

2.3 Rahmenvereinbarung

Mit dem Zuschlag wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer für die Lieferung von Microsoft-Lizenzen in zwei Bezugsmodellen abgeschlossen.

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.

Die Rahmenvereinbarung kann optional um weitere 12 Monate verlängert werden, Die RV verlängert sich automatisch, wenn der AG nicht 8 Wochen vor Ablauf der Grundlaufzeit schriftlich anzeigt, dass keine Verlängerung gewünscht wird.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	6 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

2.4 Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigte aus dieser Rahmenvereinbarung sind die Ämter und Dienststellen des Landratsamt Main-Tauber-Kreis, kreiseigene Schulen sowie alle Eigenbetriebe.

2.5 Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Rolle des autorisierten Microsoft-Handelspartners und erbringt sämtliche zur ordnungsgemäßen Beschaffung, Bereitstellung, Verwaltung und Betreuung der abgerufenen Microsoft-Lizenzen erforderlichen Leistungen.

2.6 Auftragsverarbeitung

Im Rahmen der Auftragsausführung werden voraussichtlich Daten verarbeitet, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese personenbezogenen Daten enthalten.

Voraussichtlich wird nach Zuschlagserteilung und vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ein Auftragsverarbeitungsvertrag **AV-Vertrag (Anlage 16 – AV-Vertrag (Muster))** mit dem bezuschlagten Auftragnehmer abgeschlossen. Einzelheiten werden in einem ersten Projektgespräch abgestimmt.

2.7 Verschwiegenheit /Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat alle Geschäftsvorgänge, -abläufe, Pläne, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen und Daten sowie als vertraulich bezeichneten oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber verbundenen Institutionen, oder Unternehmen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Vertraulichkeit und trifft hierfür geeignete Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekanntwerdenden internen Informationen weder missbräuchlich zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer dadurch verursachte Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen.

2.8 Personal

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird verpflichtet,

- die geltenden Datenschutzbestimmungen des Auftraggebers einzuhalten,
- insbesondere Vorgänge, Daten und Prozesse nur insoweit zu betrachten wie notwendig und Dritten nicht zugänglich zu machen,
- über erlangtes Wissen – auch nach Ende der Vertragslaufzeit – generell Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2.9 Abnahmemengen:

In der nachfolgenden Tabelle sind die Abnahmemengen je Bezugsmodell und der Dienstleistungen übersichtlich aufgeführt.

Der Auftragnehmer führt die durch bestätigte Einzelabrufe ausgeschöpften Mengen fortlaufend nach. Vor jedem Abruf weist er den Auftraggeber auf die jeweils noch verfügbaren Höchstmengen beziehungsweise den noch verfügbaren Höchstwert hin.

Die Mengenangaben bezeichnen die Anzahl der je Produktlaufzeit bereitzustellenden Lizenzen. Bei Produkten mit einjähriger Laufzeit gelten die Mengen je Vertragsjahr. Bei Produkten mit mehrjähriger Laufzeit gelten die Mengen für den jeweiligen Erstabruf beziehungsweise das ausdrücklich ausgewiesene Renewal.

1	2	3	4
Bedarf Microsoft-Lizenzen im Bezugsmodell CSP mit dreijähriger Produktlaufzeit <u>in Stück</u>	Mindestabnahmemenge	Geschätzte Abnahmemenge	Optionale Höchstmenge
Erstabruf: Microsoft 365 E5 EEA (no Teams) Laufzeit 3 Jahre	850	914	1.200
Optionales Renewal nach Ablauf der Erstlaufzeit: Microsoft 365 E5 EEA (no Teams) Laufzeit 3 Jahre	0	914	1.200
Optionales Renewal nach Ablauf der Erstlaufzeit: Microsoft 365 E5 EEA (no Teams)	0	914	1.200



Laufzeit 1 Jahr			
Erstabruf: Microsoft Teams Laufzeit 3 Jahre	100	914	1.200
Optionales Renewal nach Ablauf der Erstlaufzeit: Microsoft Teams Laufzeit 3 Jahre	0	914	1.200
Optionales Renewal nach Ablauf der Erstlaufzeit: Microsoft Teams Laufzeit 1 Jahr	0	914	1.200
Hinweis: Das dreijährige sowie das einjährige Renewal für Microsoft 365 E5 EEA (ohne Teams) und für Microsoft Teams stellen jeweils alternative Abrufmöglichkeiten dar. Je Produkt wird allenfalls eine Renewal-Variante in Anspruch genommen. Für die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts und des Höchstwerts wird je Produkt ausschließlich die wirtschaftlich höherwertige Alternative zugrunde gelegt.			
Bedarf Microsoft-Lizenzen im Bezugsmodell CSP mit einjähriger Produktlaufzeit in Stück	Mindestabnahmemenge <u>pro Jahr</u>	Geschätzte Abnahmemenge <u>pro Jahr</u>	Optionale Höchstmenge <u>pro Jahr</u>
Visio Plan 2 Laufzeit 1 Jahr	8	13	20
Microsoft Defender for Endpoint Server Laufzeit 1 Jahr	100	150	200
Microsoft Defender Suite Add-on FLW Laufzeit 1 Jahr	40	50	60
Microsoft 365 F3 EEA (No Teams) Laufzeit 1 Jahr	40	50	60
Bedarf Microsoft-Lizenzen im Bezugsmodell Select Plus in Euro-Volumen netto	Mindestabnahmevolumen <u>über die gesamte max. Laufzeit</u>	Geschätzte Abnahmevolumen <u>über die gesamte max. Laufzeit</u>	Optionales Höchstvolumen <u>über die gesamte max. Laufzeit</u>
Microsoft Produkte in Euro-Volumen	80.000	120.000	200.000
Bedarf an Dienstleistungen in Stunden	Mindestabnahmemenge <u>pro Jahr</u>	Geschätzte Abnahmemenge <u>pro Jahr</u>	Optionale Höchstmenge <u>pro Jahr</u>
Beratungsleistungen	0	40	80

Tabelle 1 – Abnahmemengen aufgeteilt auf Bezugsmodell, Lizenzen und Dienstleistung

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	9 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

2.9.1 Mindestabnahmemenge

Die Spalte 2 der Tabelle gibt die vom Auftraggeber garantierte Mindestabnahmemenge an. Bei Produkten mit mehrjähriger Laufzeit bezieht sich die Mindestabnahmemenge auf den jeweiligen Erstabruf. Bei Produkten und Dienstleistungen mit einjähriger Abrechnung bezieht sie sich auf das jeweilige Vertragsjahr.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf den Abruf der jeweils angegebenen Mindestabnahmemenge. Soweit die Tabelle den Wert 0 ausweist, besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

2.9.2 Geschätzte Abnahmemenge

Die Spalte 3 der Tabelle gibt die geschätzte Abnahmemenge der Lizenzen bzw. der Dienstleistungen an. Diese Anzahl wurde vom Auftraggeber unter Berücksichtigung bereits laufender und zukünftig geplanter Projekte ermittelt.

2.9.3 Optionale Höchstmenge

Über den Bedarf in Spalte 3 hinaus können zur Deckung nicht detailliert planbarer Abnahmemengen bis zu einer in der Spalte 4 der Tabelle angegebenen optionalen Höchstmenge aus diesem Vertrag bezogen werden. Der Auftragnehmer erklärt sich mit Abgabe des Angebots bereit, max. bis zur optionalen Höchstmenge zu den angebotenen Konditionen zu liefern.

2.10 Einzelabruf

Der Einzelabruf aus der Rahmenvereinbarung erfolgt in der Regel durch Bestellung der abrufberechtigten Stelle. Im Einzelabruf werden benötigten Lizenzen die benötigten Dienstleistungen, Inanspruchnahme von vereinbarten Zusatzleistungen sowie ggf. eine abweichende Rechnungsanschrift angegeben.

2.11 Preise

Die Preise sind in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben. Sie umfassen sämtliche in diesen Unterlagen als kostenneutral bezeichneten Handels-, Beratungs-, Betreuungs-, Support-, Portal- und Dokumentationsleistungen.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	10 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

2.12 Rechnungsstellung an den Auftraggeber

Rechnungsanschrift:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Für jeden Einzelabruf beziehungsweise jede Bestellung ist grundsätzlich eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

Die Rechnung muss mindestens Abruf- oder Bestellnummer, Produktbezeichnung, Microsoft-SKU, Bezugsmodell, Menge, Abrechnungszeitraum, Nettoeinzelpreis, Nettogesamtpreis sowie die Umsatzsteuer enthalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich in Euro entsprechend dem jeweiligen Einzelabruf und dem für das Produkt geltenden Abrechnungszeitraum. Unterjährige Nachkäufe sind, soweit das Lizenzmodell dies vorsieht, zeitanteilig abzurechnen.

Dienstleistungen können monatlich rückwirkend nach Vorlage eines aussagekräftigen Dienstleistungsnachweises in Rechnung gestellt werden.

Es dürfen nur tatsächlich abgerufene und ordnungsgemäß bereitgestellte beziehungsweise erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Elektronischer Rechnungseingang:

it-rechnungen@main-tauber-kreis.de

Es gilt die gesetzliche Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Zahlungen werden 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger, vertragsgemäßer Bereitstellung beziehungsweise Leistung fällig. Weitergehende Zahlungsregelungen der einschlägigen EVB-IT AGB bleiben unberührt.

2.13 Preisanpassungen

Preisänderungen sind nur für künftig abzurufende Leistungen und nach den nachfolgenden Regeln zulässig. Bereits bestätigte Einzelabrufe und bereits begründete Produktlaufzeiten bleiben unberührt.

Es werden nur Preisänderungen des Herstellers Microsoft akzeptiert. Diese dürfen im gleichen Maße an den Auftraggeber weiterberechnet werden.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	11 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Änderungen von Preiskomponenten des Auftragnehmers sind während der Laufzeit nicht gestattet.

Preiserhöhungen sind mindestens vier Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden in Textform anzuzeigen und durch Herstellerunterlagen oder gleichwertige belastbare Nachweise zu belegen.

Raten, Software Assurance und Renewals

Bereits vor Beginn dieser Rahmenvereinbarung begründete Bestellungen und Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt. Noch ausstehende Raten sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung; ihre weitere Abwicklung richtet sich nach den bestehenden Vertrags- und Abrechnungsbedingungen.

Neue Zahlungsverpflichtungen und Raten entstehen nur aufgrund eines während der Vertragslaufzeit ausdrücklich erteilten Einzelabrufs.

Ein Software-Assurance-Renewal wird nur nach gesonderter ausdrücklicher Beauftragung wirksam. Vorher weist der Auftragnehmer die gesamte durch den Abruf ausgelöste Laufzeit, alle Raten einschließlich einer gegebenenfalls erst nach Ende der Rahmenvereinbarung fälligen Rate, Kündigungs- und Wechselmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Alternativen aus.

Automatische Verlängerungen von CSP-Abonnements oder anderen Microsoft-Vertragsmodellen sind auszuschalten, soweit der Auftraggeber nicht im Einzelfall ausdrücklich eine Verlängerung beauftragt.

Preissenkungen sind für noch nicht bestätigte Einzelabrufe unverzüglich und vollständig weiterzugeben.

Preisänderungen aufgrund von Kalkulationsfehlern, Wechselkursannahmen, Finanzierungskosten oder sonstigen Risiken des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Eine nachträgliche Änderung bestätigter Preise, Auf- oder Abschläge oder eine rückwirkende Belastung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

2.14 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers:

Die verantwortliche Stelle zur Abwicklung des Vertrages ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Amt für IT.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	12 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Nach Vertragsschluss hat der Auftragnehmer dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis als Auftraggeber unverzüglich einen Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung zu benennen.

2.15 Außerordentliche Kündigung

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer können den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist schriftlich darzulegen. Für den Auftraggeber ist als wichtiger Grund insbesondere anzusehen, wenn der Auftragnehmer:

- ⇒ Die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder sich nicht in entsprechender Zeit, Art und Weise ausführt und trotz Abmahnung keine Abhilfe erfolgt.
- ⇒ Eine für CSP oder Select Plus BMI erforderliche Vertriebsautorisierung verliert, wesentlich eingeschränkt erhält oder deren Fortbestand nicht fristgerecht nachweist
- ⇒ Wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz oder das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt wurde und die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nicht nachgewiesen wird.
- ⇒ Schwerwiegende Vertragsverstöße begangen hat, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des Auftragnehmers liegen.
- ⇒ Aufträge an Unterauftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übertragen hat.

Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	13 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

2.16 Optionen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die nachfolgend beschriebenen Optionen auszuüben. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ausübung oder Abruf besteht nicht.

Verlängerungsoption der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber kann die Rahmenvereinbarung nach Ablauf der 36-monatigen Grundlaufzeit einmalig um zwölf Monate verlängern.

Option SA-Renewal und Microsoft-Nachfolgemodell

Der Auftraggeber kann im Jahr 2028 nach gesonderter wirtschaftlicher Entscheidung entweder ein Software-Assurance-Renewal im Select Plus BMI oder einen Wechsel in ein zu diesem Zeitpunkt verfügbares Microsoft-Nachfolgemodell abrufen. Allein die Aufnahme dieser Option begründet keine Abnahme- oder Mehrjahresverpflichtung.

Voraussetzungen der Optionsausübung

Vor der Optionsausübung legt der Auftragnehmer die vollständige Laufzeit, sämtliche durch den Abruf ausgelösten Raten und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, den Gesamtwert, die Preisgrundlagen, Beendigungs- und Wechselmöglichkeiten sowie wirtschaftlich geeignete Alternativen offen. Eine Mehrjahresverpflichtung entsteht nur durch einen Einzelabruf, der die Gesamtbindung ausdrücklich bezeichnet. Der vollständige wirtschaftliche Wert einschließlich später fälliger Raten muss vom Höchstwert erfasst sein.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Anforderungen an die Lizenzen und die dazugehörige Betreuung durch den Auftragnehmer

Mit den angebotenen Lizenzpreisen beziehungsweise Auf- oder Abschlägen sind sämtliche nachfolgend beschriebenen Standardleistungen abgegolten. Sie werden kostenneutral erbracht und dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.1.1 Angaben zur Infrastruktur des Auftraggebers

Das nachfolgende Mengengerüst bildet den derzeit bekannten Planungsstand ab.

3.1.1.1 Bezugsmodell Cloud Solution Provider (CSP)

Produkt	Menge	Laufzeit	Abrechnung	Einheit
Microsoft 365 E5 EEA (no Teams)	914	P3Y	jährlich	Nutzer
Visio Plan 2	13	P1Y	jährlich	Nutzer
Microsoft Defender for Endpoint Server	150	P1Y	jährlich	Server
Microsoft Teams EEA	50	P1Y	jährlich	Nutzer

Tabelle 2 - Lizenzbedarf

3.1.1.2 Bestehende Bestände im Bezugsmodell Select Plus

Unter dem bestehenden Select Plus BMI-Vertrag bestehen die nachfolgend dargestellten Lizenz- und Software-Assurance-Positionen mit dem derzeit bekannten Laufzeitende 31. Mai 2028:

Produkt	Menge	Bestand	Laufzeitende
SQL Server Standard 2 Core LSA	1	LSA	31.05.2028
SQL Server Standard 2 Core SA	3	SA	31.05.2028
Remote Desktop Services User CAL SA	590	SA	31.05.2028
Windows Server Datacenter 2 Core SA	156	SA	31.05.2028
Exchange Server Standard LSA	1	LSA	31.05.2028

Tabelle 3 – Lizenz- und Software Assurance Bestand

Bereits vor Beginn dieser Rahmenvereinbarung wirksam begründete Bestellungen, Nutzungsrechte, Software-Assurance-Laufzeiten und Zahlungsverpflichtungen bleiben vom Handelspartnerwechsel unberührt.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	15 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Noch ausstehende Raten aus diesen Bestellungen sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung. Ihre weitere Abwicklung richtet sich nach den bestehenden Vertrags- und Abrechnungsbedingungen.

Der neue Auftragnehmer übernimmt ab Leistungsbeginn die Abwicklung neuer Bestellungen, Nachkäufe und ausdrücklich beauftragter Renewals.

3.1.2 Bezugsmodell Select Plus - weitere Microsoft-Produkte und Azure Services

Weitere Microsoft-Produkte und Azure Services können abgerufen werden, soweit sie vom sachlichen Gegenstand und vom Höchstvolumen der Rahmenvereinbarung erfasst sind. Die Abrechnung erfolgt nach der im Preisblatt festgelegten Preisbasis unter Anwendung des angebotenen einheitlichen Auf- oder Abschlags.

Vor jedem Abruf weist der Auftragnehmer die zum Zeitpunkt des Abrufs maßgebliche Microsoft-Preisbasis nach dem Select Plus BMI-Vertrag prüffähig nach.

3.1.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Abgrenzungen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Leistung erforderlichen und verfügbaren Tenant-, Vertrags-, Registrierungs-, Bestands- und Bedarfsinformationen zur Verfügung, benennt abrufberechtigte Personen und trifft erforderliche Entscheidungen in angemessener Frist. Der Auftragnehmer prüft die Angaben auf erkennbare Unstimmigkeiten und weist rechtzeitig auf Lizenz-, Termin-, Preis- und Bindungsrisiken hin. Die Mitwirkung des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Beratungs-, Prüf- und Hinweispflichten.

3.1.4 Lieferzeitpunkt der Lizenzen

Die Leistungserbringung aus der Rahmenvereinbarung beginnt am 1. Januar 2027. Die abgerufenen CSP-Produkte müssen zu dem im Einzelabruf bestätigten Beginn ohne vermeidbare Unterbrechung zur Nutzung bereitstehen.

Der Auftragnehmer beginnt unmittelbar nach Zuschlag mit der Übernahmeplanung. Er unterstützt den Auftraggeber beim CSP-Onboarding und beim Wechsel des in Select Plus BMI hinterlegten Handelspartners. Die zugrunde liegende Lizenzierung nach dem Microsoft BMI Select Plus-Vertrag, bestehende Nutzungsrechte, Software-Assurance-Positionen und Laufzeiten bleiben durch den Handelspartnerwechsel unberührt. Für

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	16 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

bestehende Bestellungen und noch ausstehende Raten gelten die Regelungen in Kapitel 3.1.1.2.

3.1.5 Originalware der Hersteller

Der Auftragnehmer stellt ausschließlich rechtmäßig erworbene originale Microsoft-Lizenzen über die für CSP beziehungsweise Select Plus BMI autorisierten Bezugswege bereit. Gebrauchte, weiterveräußerte oder aus nicht autorisierten Kanälen stammende Lizenzen sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer weist auf Anforderung Bezugsweg, Produktbezeichnung, SKU, Tenant- oder Vertragszuordnung und Umfang der eingeräumten Rechte nach. Nicht vertragsgemäß bereitgestellte Lizenzen sind unverzüglich und auf Kosten des Auftragnehmers durch mangelfreie Lizenzen zu ersetzen. Weitergehende Mängel-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

3.1.6 Abwicklung der Lizenzbestellungen

Der Auftragnehmer hält ausreichend qualifiziertes Personal für CSP, Select Plus BMI, Software Assurance, Renewals und mögliche Microsoft-Nachfolgemodelle vor. Er gewährleistet eine deutschsprachige Kundenbetreuung mit benannter Stellvertretung und Eskalationsstelle. Für Lizenz-, Bestell- und Abrechnungsanfragen gilt werktags eine Reaktionszeit von höchstens 48 Stunden.

3.1.7 Bereitstellung von Unterstützungsleistungen beim Einsatz der Lizenzen

Für CSP stellt der Auftragnehmer ein Self-Service-Portal bereit. CSP-Supportfälle können rund um die Uhr in deutscher Sprache gemeldet werden. Kritische Supportfälle werden über den vorgesehenen Eskalationsweg unverzüglich weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach Priorität und Abstimmung.

3.1.8 Lizenzmanagement

Das Lizenzmanagement erfasst die bezogenen CSP-Produkte sowie die bestehenden und abgerufenen Select Plus BMI- und sonstigen Microsoft-Positionen.

Der Auftragnehmer führt die vom Auftraggeber bereitgestellten Bestands- und Vertragsdaten mit Bestellungen, Bereitstellungen, Laufzeiten, Raten und Renewals zu einem nachvollziehbaren Lizenz- und Vertragsstatus zusammen.

Das Lizenzmanagement umfasst insbesondere:

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	17 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

- ⇒ Dokumentation von Produkt, SKU, Menge, Bezugsmodell, Tenant oder Vertrag und Nutzungszeitraum
- ⇒ Überwachung von Bestell-, Verlängerungs-, Kündigungs-, Raten- und Renewalterminen
- ⇒ Prüfung von Auftragsbestätigungen, Bereitstellungsnachweisen und Rechnungsgrundlagen auf Plausibilität
- ⇒ Unterstützung bei Zuordnungen, Nachkäufen, Bestandsänderungen und Lizenzmeldungen
- ⇒ Unterstützung beim Vertrags- und Berechtigungsmanagement in den einschlägigen Microsoft-Portalen
- ⇒ vierteljährliche elektronische Übersicht über Lizenzbestand, Vertragsstatus, Fristen und offene Maßnahmen. Die Übersicht wird auf Grundlage der beim Auftragnehmer vorhandenen und der vom Auftraggeber bereitgestellten Bestands- und Vertragsdaten erstellt. Eine technische Erhebung oder Inventarisierung der tatsächlichen Nutzung ist nicht umfasst.
- ⇒ anlassbezogene Hinweise auf erkennbare Unter-, Über- oder Fehlbedarfe und wirtschaftliche Alternativen

Ziel ist eine transparente und prüffähige Dokumentation der beim Auftragnehmer vorhandenen und der vom Auftraggeber bereitgestellten Lizenz-, Vertrags- und Bestandsdaten.

Die Leistungen werden durch qualifiziertes Fachpersonal mit praktischer Erfahrung in CSP, Select Plus BMI, Software Assurance, Renewals und Microsoft-Produktbedingungen erbracht.

3.1.9 Lizenzberatung und Beratung zu Microsoft-Vertrags- und Bezugsmodellen

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber laufend zu den vom Leistungsgegenstand erfassten Microsoft-Lizenz- und Bezugsmodellen, zu wirtschaftlichen Optimierungsmöglichkeiten sowie zu konkreten Beschaffungsvorgängen in CSP, Select Plus BMI und möglichen Microsoft-Nachfolgemodellen.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	18 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Der Auftragnehmer beobachtet Änderungen der für den Auftraggeber einschlägigen Microsoft-Vertrags-, Lizenz- und Bezugsmodelle und bewertet deren Auswirkungen auf den bestehenden Lizenzbestand.

Dies gilt insbesondere für CSP, Select Plus BMI, ein im Jahr 2028 verfügbares Nachfolgemodell und weitere vom Leistungsgegenstand erfasste Microsoft-Bezugsmodelle.

Die Beratung umfasst insbesondere:

- ⇒ Darstellung von Voraussetzungen, Laufzeiten, Raten, Preisgrundlagen und Wechselmöglichkeiten
- ⇒ Vergleich der nach den einschlägigen Microsoft-Produkt- und Vertragsbedingungen verfügbaren Modelle hinsichtlich Gesamtaufwand, Bindungen und wirtschaftlicher Auswirkungen
- ⇒ Hinweise auf enthaltene Upgrade-, Downgrade-, Support- und Software-Assurance-Rechte
- ⇒ Planung eines unterbrechungsfreien Modell- oder Handelspartnerwechsels nach Entscheidung des Auftraggebers

Ein Wechsel des Bezugsmodells oder eine Umwandlung von Leistungen erfolgt nur nach ausdrücklicher Freigabe des Auftraggebers. Der Auftragnehmer darf keine automatische Umstellung veranlassen.

3.1.10 Informationsleistungen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber in deutscher Sprache über wesentliche Änderungen der vom Leistungsgegenstand erfassten Microsoft-Produkte, Produktbedingungen, Preise, Vertriebsautorisierungen und Bezugsmodelle.

Bei erkennbaren Auswirkungen auf Fristen, Kosten, Bestellmöglichkeiten oder Nutzungsrechte erfolgt die Information unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach gesicherter Kenntnis.

Der Auftragnehmer weist dabei auf erkennbare Bindungen, Fristen, Handlungsalternativen und wirtschaftliche Auswirkungen hin. Eine Rechtsberatung ist nicht geschuldet.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	19 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

3.2 Anforderungen an die separat zu beauftragenden Dienstleistungen

Nachfolgend sind die separat zu beauftragenden Dienstleistungen aufgeführt.

3.2.1 Defensive Audits durch den Auftragnehmer (Präventive Lizenz- und Compliance-Prüfung)

Der Auftraggeber kann eine präventive Lizenz- und Compliance-Prüfung gesondert abrufen.

Der Auftragnehmer gleicht die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen zu den eingesetzten Microsoft-Produkten und deren Nutzung mit den dokumentierten Lizenzen, Nutzungsrechten, Vertragsgrundlagen und Lizenzbeständen ab. Er stellt erkennbare Abweichungen, Datenlücken und Lizenzrisiken nachvollziehbar dar und zeigt geeignete fachliche Handlungsmöglichkeiten auf.

Die Ergebnisse werden in einem elektronischen Abschlussbericht dokumentiert. Dieser enthält insbesondere die zugrunde gelegten Daten, den Prüfungstichtag, getroffene Annahmen, festgestellte Abweichungen, offene Punkte und fachliche Handlungsempfehlungen.

Eine technische Inventarisierung der Systemumgebung ist nur geschuldet, wenn sie im Einzelabruf ausdrücklich vereinbart wird. Die Leistung umfasst keine Rechts- oder Steuerberatung und begründet keine Garantie für die vollständige Lizenzkonformität oder dafür, dass Microsoft keine Prüfung einleitet oder keine abweichende Bewertung vornimmt.

3.2.2 Beratungsleistung zur Auditunterstützung

Bei einer konkret angekündigten oder bereits laufenden Microsoft-Lizenz- oder Compliance-Prüfung kann der Auftraggeber eine über die Standardleistungen nach Kapitel 3.1 hinausgehende Unterstützung gesondert abrufen.

Die Leistung kann insbesondere umfassen:

- ⇒ vertiefte projektbezogene Analyse der vom Auftraggeber bereitgestellten Vertrags-, Bestands- und Nutzungsdaten
- ⇒ strukturierte Zusammenstellung der vom Auftraggeber freigegebenen Prüfungsunterlagen

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	20 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

⇒ fachliche Vorbereitung und Begleitung von Abstimmungen mit Microsoft oder einem von Microsoft beauftragten Prüfer

⇒ Dokumentation der Prüfungsfeststellungen, offenen Punkte und fachlichen Handlungsoptionen

Nicht umfasst sind Rechts- oder Steuerberatung. Nachlizenzierungen bedürfen eines gesonderten Einzelabrufs.

Als Microsoft-Lizenz- oder Compliance-Prüfung im Sinne dieser Regelung gilt auch ein vom Hersteller eingeleiteter Lizenzplausibilisierungsprozess.

Die laufende Pflege des Lizenzbestands, allgemeine Plausibilitätsprüfungen und Hinweise auf erkennbare Lizenzrisiken bleiben kostenneutrale Standardleistungen nach Kapitel 3.1.

3.2.3 Informationsveranstaltungen

Auf Anforderung des Auftraggebers führt der Auftragnehmer eine deutschsprachige Informations- und Optimierungsveranstaltung beim Auftraggeber oder als Online-Termin durch.

Der Auftragnehmer bereitet die Veranstaltung auf Grundlage des aktuellen Lizenz- und Vertragsbestands des Auftraggebers fachlich vor. Gegenstand sind insbesondere aktuelle Microsoft-Lizenz- und Bezugsmodelle, relevante Produkt- und Vertragsänderungen, Fristen, Handlungsbedarfe sowie konkrete wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten.

Die Veranstaltung ist als vertiefte, auf die Situation des Auftraggebers zugeschnittene Beratung durchzuführen. Eine lediglich allgemeine oder beiläufige Information über aktuelle Entwicklungen genügt nicht.

Im Anschluss stellt der Auftragnehmer eine elektronische Ergebnisunterlage bereit. Diese enthält mindestens den aktuellen Lizenz- und Vertragsstatus, wesentliche Änderungen und Fristen, offene Entscheidungen, identifizierte Optimierungsmöglichkeiten sowie konkrete Handlungsempfehlungen.

3.2.4 Sonstige Beratungsleistungen

Der Auftraggeber kann weitere, nicht bereits in den Kapiteln 3.1 sowie 3.2.1 bis 3.2.3 beschriebene Beratungsleistungen gesondert abrufen, soweit diese in unmittelbarem

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	21 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Microsoft-Produkten, Lizenz-, Vertrags- oder Bezugsmodellen stehen.

Hierzu können insbesondere vertiefte fachliche Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Entscheidungsvorlagen sowie die Unterstützung bei besonderen Lizenzierungs- oder Vertragsfragestellungen gehören.

Inhalt und Umfang der Leistung werden im jeweiligen Einzelabruf festgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwand auf Grundlage des angebotenen Stundensatzes.

Nicht gesondert vergütungsfähig sind Leistungen, die bereits als Standardleistungen nach Kapitel 3.1 geschuldet sind.

3.3 Handelspartnerwechsel und Übernahmephase

Der Auftragnehmer erstellt innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zuschlag gemeinsam mit dem Auftraggeber einen Übernahmeplan. Er enthält Zuständigkeiten, erforderliche Microsoft- und Portalvorgänge, Terminplan, Risiken, Eskalationswege sowie Nachweise für den Abschluss des CSP-Onboardings und des Handelspartnerwechsels in Select Plus BMI. Die Übernahme muss rechtzeitig vor dem Leistungsbeginn abgeschlossen sein.

Die vertragsgegenständlichen Microsoft-Lizenzen im Select Plus BMI werden auf Grundlage des bestehenden Microsoft BMI Select Plus-Vertrags bezogen. Nach Zuschlagserteilung veranlasst der Auftraggeber den Wechsel des für den Lizenzbezug hinterlegten Handelspartners zum Auftragnehmer. Der Wechsel lässt die zugrunde liegende Lizenzierung unberührt. Gewechselt wird ausschließlich der Vertriebspartner. Für bereits begründete Bestellungen und noch ausstehende Raten gelten die Regelungen in Kapitel 3.1.1.2.

3.4 Abrufverfahren, Raten und Renewal

Neue Bestellungen, Nachkäufe und Renewals bedürfen eines Einzelabrufs in Textform. Vor dem Abruf weist der Auftragnehmer Produkt, SKU, Menge, Laufzeit, Preis, sämtliche Raten und den Gesamtwert aus.

Bestehende Bestellungen und Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt. Begründet ein neuer Abruf eine mehrjährige Verpflichtung, wird deren vollständiger Gesamtwert auf den Höchstwert der Rahmenvereinbarung angerechnet.

	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	22 Seite 22
	Rahmenvereinbarung über den Bezug von Microsoft-Lizenzen einschließlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen	
	Vergabenummer: 2026-MS Lizenzen	

3.5 Vertriebsautorisierungen

Der Auftragnehmer hält während der gesamten Vertragslaufzeit die für die vertragsgemäße Bereitstellung erforderliche CSP-Autorisierung und die Autorisierung zur Abwicklung von Select Plus BMI aufrecht. Dies umfasst insbesondere den Handelspartnerwechsel, Nachkäufe, ein mögliches Software-Assurance-Renewal und die Abwicklung der daraus neu entstehenden Raten.

Eine Änderung, Einschränkung oder ein drohender Verlust der Autorisierung ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer legt zugleich einen belastbaren Plan zur unterbrechungsfreien Fortführung vor. Kündigungs-, Schadensersatz- und sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

3.6 Vertragsende und Übergabe

Spätestens 120 Kalendertage vor Vertragsende oder auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen vollständigen elektronischen Export der vertragsbezogenen Lizenz-, Bestell-, Bereitstellungs-, Raten-, Renewal-, Support- und Kontaktdaten in einem gängigen, weiterverarbeitbaren Format zur Verfügung. Herstellerseitig verfügbare Nachweise und Dokumente sind beizufügen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber und einen etwaigen Nachfolgeauftragnehmer kostenneutral bei einem geordneten Übergang. Er darf Daten, Portalzugänge, Nachweise oder notwendige Mitwirkung nicht wegen offener, bestrittener Forderungen zurückhalten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten und datenschutzrechtliche Löschpflichten bleiben unberührt.